

Rundschreiben

Zur aktuellen Handelspolitik der USA:

US-Zölle auf Stahl und Aluminium: Erneut befristete Ausnahmeregelung für die Europäische Union

*Rundschreiben Nr.
AP 2018-036*

US-Delegation reist nach China

Datum
3. Mai 2018

Verteiler:

Ausschuss Außenwirtschaft

Arbeitskreis Handels- und Investitionspolitik

Arbeitskreis Zoll

Task Force Transatlantischer Handel

Seite
1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenige Stunden bevor die Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte auch für die Europäische Union in Kraft getreten wären, verkündete die US-Administration am 30. April 2018 per Proklamation eine weitere Zollbefreiung bis zum 1. Juni 2018 für die EU, Kanada und Mexiko. Mit Mexiko und Kanada verhandeln die USA im Rahmen der NAFTA-Gespräche weiter. Argentinien, Australien und Brasilien haben innerhalb der Nachverhandlungsfrist erfolgreich über dauerhafte Ausnahmeregelungen verhandelt. Gemäß der US-Administration gibt es zwar noch keine endgültigen Ergebnisse dieser Verhandlungen, sie seien aber so weit fortgeschritten, dass man die Zollbefreiung für Stahl und Aluminium auf unbestimmte Zeit verlängert. Man könne die Zölle jedoch jederzeit einsetzen, sollte doch keine befriedigende Lösung gefunden werden.

Südkorea erhielt bereits im April 2018 eine dauerhafte Zollbefreiung, die durch Neuverhandlungen im Rahmen von KORUS erreicht wurde. Man einigte sich auf eine Stahlimportquote von 70 Prozent. Die Importquote umfasst quartalsmäßige Kontingente und einzelne Quoten pro Zolllinie, so dass keine Substitution zwischen mehr oder weniger gefragten Stahlprodukten möglich ist, um insgesamt unter 70 Prozent zu bleiben. Der Zoll auf Aluminium bleibt dabei für Südkorea bestehen, da dieser nicht Verhandlungsgegenstand war.

Für die EU bedeutet die erneute Befristung weiterhin Unsicherheit sowie Verhandlungsdruck in Bezug auf Zugeständnisse an die US-Administration.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281726

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
l.elmgren@ifg.bdi.eu

Freiwillige Importbeschränkungen

Die USA haben deutlich gemacht, dass für alle Länder, die von den Stahl- und Aluminiumzöllen ausgenommen werden, trotzdem Importquoten gelten sollen. Bei der Quote, die mit Südkorea vereinbart wurde, handelt es sich um sogenannte „Voluntary Export Restraints“ (VERs) – Südkorea beschränkt seine Ausfuhren „freiwillig“. VERs sind inzwischen laut WTO-Regeln verboten (Artikel 11 des WTO-Abkommens über Schutzmaßnahmen). Sie wurden in der Vergangenheit häufig auf Geheiß importierender Länder eingesetzt, die nicht offensichtlich mit Quoten oder Zöllen als protektionistisch auftreten wollten; diese Länder haben dann Druck auf schwächere Handelspartner ausgeübt, sich VERs aufzuerlegen.

Angreifbar wären solche Vereinbarungen insbesondere, wenn sie formell zwischen WTO-Mitgliedern geschlossen würden – wie im Falle Südkorea/USA. Die Frage ist dennoch, ob überhaupt ein WTO-Mitglied gegen eine solche bilaterale Vereinbarung zwischen den USA und Südkorea klagen würde.

Die EU Kommission hat bereits öffentlich geäußert, dass sie nicht bereit sei, sich für eine dauerhafte Ausnahme von den Zöllen VERs aufzuerlegen. Dies würde weder konform mit dem WTO-Recht noch mit dem EU-Recht sein.

Quoten statt Zölle

Theoretisch könnten die USA sich auch entscheiden, statt der Zölle auf Stahl und Aluminium Quoten für alle oder ausgewählte Länder zu erheben. Diese Möglichkeit hatte das Department of Commerce (DOC) dem Präsidenten ursprünglich ebenfalls vorgeschlagen, der sich dann jedoch für die Zölle entschieden hat. Hier bliebe der Grundvorwurf der EU-Kommission bestehen, dass es sich bei den US-Importrestriktionen, die mit nationalen Sicherheitsbedenken begründet werden, eigentlich um Schutzmaßnahmen handelt und die Importrestriktionen daher nicht WTO-konform sind. Zudem könnte eine solche Quote sehr hoch ausfallen: Als Option neben den Zöllen hatte das DOC eine Quote von 63 Prozent des Importvolumens des Jahres 2017 vorgeschlagen. Ziel der Importbeschränkungen ist es laut dem DOC, den heimischen Produzenten zu ermöglichen, 80 Prozent der heimischen Produktionskapazitäten zu nutzen. Dafür müssten entsprechend hohe Quoten eingeführt werden.

Quoten sind laut der WTO (GATT Artikel XI) grundsätzlich verboten und nur im Agrar-/Ernährungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Ausnahmeregelungen sind ebenfalls in GATT Artikel XI angelegt, im Agrarabkommen der WTO gibt es aber noch zusätzliche Vereinbarungen. Darüber hinaus können Quoten im Rahmen von Schutzmaßnahmen oder von Ausnahmetatbeständen (wie nationale Sicherheit) gerechtfertigt werden.

Mögliche Gegenmaßnahmen der Europäischen Union

Die Europäische Union hatte bereits im März 2018 angekündigt, die Möglichkeit von Maßnahmen gegen die US-Importbeschränkungen auf Aluminium und Stahl prüfen zu wollen. Mögliche Maßnahmen der EU sind Ausgleichszölle („Rebalancing“) sowie Schutzmaßnahmen („Safeguards“).

Ausgleichszölle gegen US-Importbeschränkungen auf Aluminium und Stahl

Die Europäische Kommission hat die Konsultationsphase mit Stakeholdern über die Ausgleichszölle abgeschlossen. Stakeholder konnten sich zu den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte äußern. Dazu baten wir Sie am 20. März 2018 mit dem Rundschreiben *AP 2018-15* um Kommentierung über den von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Link. Bis zum 16. Mai 2018 muss die EU beim WTO-Rat für Güterhandel die Ausgleichszölle schriftlich anmelden. Nach Ablauf von 30 Tagen darf die EU tatsächlich mit entsprechenden Maßnahmen ausgleichen. Auch wenn die USA statt der Zölle Importquoten gegen die EU verhängen sollte, dürfte die EU mit Zöllen ausgleichen. Die Kommission wird die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten fortsetzen und entsprechend der US-Entscheidungen Maßnahmen einleiten. Für alle Szenarien hat die EU bereits Handlungsoptionen vorbereitet. Die Entscheidung, welche Ausgleichsmaßnahmen konkret getroffen werden, fällt vermutlich erst im Herbst, da man abwarten möchte, welche unternehmensspezifischen Ausnahmen die USA gewähren werden.

Schutzmaßnahmen der EU für die Stahl- und Aluminiumindustrie, wenn Importmenge bedrohlich ansteigt

Die EU überwacht den Import von Stahl bereits seit 2016. Am 26. März 2018 leitete die EU zusätzlich eine Untersuchung über die mögliche Anwendbarkeit von Schutzzöllen ein, bei der es zu bestimmen gilt, ob der US-Zoll auf Stahl dazu führt, dass Stahl aus Drittländern auf die EU umgelenkt wird und ob dadurch ein ernster Schaden droht oder entsteht. Die Untersuchung muss innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden, wobei eine kurze Verlängerung möglich ist. Aluminium betreffend überwacht die EU ebenfalls die Importe. Eine Untersuchung zur möglichen Anwendbarkeit von Schutzmaßnahmen wurde hier jedoch bisher nicht eingeleitet.

Zur verlängerten Ausnahme für die EU von US-Zöllen und Importrestriktionen auf Stahl und Aluminium äußert sich BDI-Präsident Dieter Kempf am 1. Mai 2018 in einem Pressestatement:

- „Es ist schädlich und falsch von den USA, die Ausnahmen wieder zu befristen. Die neuerliche Schonfrist verunsichert die Unternehmen erheblich. Sie stellt das transatlantische Verhältnis vor eine enorme Belastungsprobe.“

- Der US-Präsident riskiert die Eskalation eines Handelskonfliktes mit globalem Ausmaß und eine Welle protektionistischer Gegenmaßnahmen. Auch für die USA wäre es besser, vollständig auf Beschränkungen ihrer Einfuhren zu verzichten. Mit Protektionismus schaden sich die USA vor allem selbst.
- Die Überkapazitäten sind ein globales Problem und lassen sich deshalb nur auf dem multilateralen Weg lösen. Die USA müssen den Dialog mit der Welthandelsorganisation WTO suchen - und nicht gegen sie und ihre Handelspartner vorgehen.
- Es ist richtig, dass die EU im Rahmen der WTO die USA um Konsultationen gebeten hat. Sollten schädigende Effekte dieser Zölle, etwa durch die Umlenkung von Handel in die EU, nachgewiesen werden, muss die EU Schutzmaßnahmen ernsthaft in Erwägung ziehen.“

Hier finden Sie den [Link](#) zum Text der Proklamation zu den Stahlzöllen.

US-Delegation reist nach China

Derzeit befindet sich eine US-Delegation in Peking, um im Handelskonflikt mit China zu verhandeln. Die US-Administration hatte im März 2018 mit Strafzöllen auf chinesische Waren im Wert von bis zu 50 Milliarden US-Dollar gedroht. China kündigte daraufhin Gegenmaßnahmen an, woraufhin die USA wiederum ankündigten, Waren im Wert von insgesamt 150 Milliarden US-Dollar mit Strafzöllen belegen zu wollen. US-Präsident Trump kritisiert vor allem das große Handelsdefizit mit China, Verstöße gegen Urheberrechte und Diebstahl von Technologie.

Die US-Delegation setzt sich unter anderem zusammen aus dem Finanzminister Steven Mnuchin, dem Wirtschaftsminister Willbur Ross, dem Handelsbeauftragten Robert Lighthizer sowie US-Präsident Trumps engsten Wirtschaftsberatern Everett Eissenstat, Larry Kudlow und Peter Navarro. Dabei gelten Mnuchin, Kudlow und Eissenstat als Freihändler beziehungsweise Globalisten, während Lighthizer, Navarro und Ross protektionistische Meinungen vertreten, und sehr kritisch gegenüber China sind. Daher wird es interessant sein zu beobachten, wer aus diesem Personenkreis vor Ort den Wortführer gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stormy-Annika Mildner



Lena Elmgren

VDMA-Infoblatt

Ihre Ansprechpartner im VDMA für USA

Außenwirtschaft

Fragen zum Geschäftsumfeld und zu Marktbedingungen

Gabriele Welcker-Clemens

Telefon +49 69 6603-1437

E-Mail gabriele.welcker-clemens@vdma.org

Fragen zu Zoll, Ein- und Ausfuhrverfahren

Friedrich Wagner

Telefon +49 69 6603-1438

E-Mail friedrich.wagner@vdma.org

Recht

Fragen zum Wirtschafts-, Gesellschafts- und Haftungsrecht

Anette Binder

Telefon +49 69 6603-1491

E-Mail anette.binder@vdma.org

Fragen zum Arbeitsrecht

Fabian Seus

Telefon +49 69 6603-1350

E-Mail fabian.seus@vdma.org



Steuern

Fragen zur Umsatzbesteuerung

Ulrich Meißner

Telefon +49 69 6603-1391

E-Mail ulrich.meissner@vdma.org

Fragen zur Unternehmens- und Arbeitnehmerbesteuerung

Monika Weltin

Telefon +49 69 6603-1417

E-Mail monika.weltin@vdma.org

Technik und Umwelt

Fragen zur Maschinensicherheit und elektrischer Sicherheit NON-EU

Hermann Wegner

Telefon +49 69 6603-1899

E-Mail hermann.wegner@vdma.org

Fragen zu Arbeitsschutz, Druckgeräten und Explosionsschutz NON-EU

Thomas Noll

Telefon +49 69 6603-1895

E-Mail thomas.noll@vdma.org

Volkswirtschaft und Statistik

Fragen zu Löhnen und Gehältern

Dr. Susanne Krebs

Telefon +49 69 6603-1469

E-Mail susanne.krebs@vdma.org

Fragen zu Marktdaten zum Maschinenbau

Michael Werner

Telefon +49 69 6603-1375

E-Mail michael.werner@vdma.org

VSMA GmbH – ein Unternehmen des VDMA

Fragen zu Versicherungslösungen

Jürgen Seiring

Telefon +49 69 6603-1653

E-Mail jseiring@vsma.org